

Auskunft erteilt Herr Ney  
Zimmer 505  
Telefon 04401 927-359  
e-mail Andreas.Ney@lkbra.de

**Sprechzeiten** Montag - Freitag: 8.30 - 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag 14:00 - 15:30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
» Terminvereinbarung empfehlenswert «

**Aktenzeichen** 63 - 52.10 / 00234-15-05

LANDKREIS  
**WESERMARSCH**  
Der Landrat

## FD 63 - Bauaufsicht -

PreussenElektra GmbH  
Kernkraftwerk Unterweser  
Dedesdorfer Str. 2  
26935 Stadland

**Dienstgebäude:**  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake  
**Telefonzentrale:**  
04401 927-0

**Postanschrift:**  
Postfach 13 52  
26913 Brake  
**Fax:**  
04401 3471

**Brake, 20.12.2017**

**Vorhaben** Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven  
Abfällen (LUnA), Neubau einer Lagerhalle (ZV4)

**Grundstück** Stadland - Hartwarden, Dedesdorfer Str. 2  
**Gemarkung** Rodenkirchen  
**Flur** 11  
**Flurstück** 88/7

## Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung die Baugenehmigung. Die Baumaßnahme ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Die Baugenehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt.

Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.

Diese Baugenehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 71 NBauO). Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

## Baurecht

**01 (A)** Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet und ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. (A)

- 02 (H)** Ich weise darauf hin, dass die Bauherrin/der Bauherr den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters gemäß § 55 NBauO spätestens bei Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen hat (NBauO § 52 Abs. 2 Satz 3). (H)
- 03 (H)** Das von Ihnen zur Prüfung eingereichte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig. (H)
- 04 (H)** Mit Erteilung der Baugenehmigung gestatte ich entsprechend § 51 Satz 3 Nr. 5 und 7 NBauO eine Erleichterung hinsichtlich des Brandschutzes nach § 8 Abs. 1 und Abs. 4 DVO-NBauO und der Rettungswege nach § 13 Abs. 2 DVO-NBauO. (H)
- 05 (H)** Eine Durchschrift der Baugenehmigung geht Ihrer Entwurfsverfasserin / Ihrem Entwurfsverfasser zur Kenntnisnahme zu. (H)

### Statik

- 06 (A)** Es dürfen nur tragende Bauteile errichtet werden, die abschließend vom Prüfenieur für Baustatik geprüft und freigegeben worden sind. Die Gebühren der statischen Prüfung sind vom Bauherrn zu übernehmen (A).
- 07 (A)** Die in den geprüften Nachweisen zur Standsicherheit bzw. - soweit vorhanden - dem Prüfbericht zum Nachweis der Standsicherheit getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. (A)
- 08 (H)** Die mit Prüfbericht Nr. 1 vom 11.05.2017 (Stangenberg und Partner Ingenieur-GmbH, Herr Dr.-Ing. Detlef Krassin) geprüfte statische Berechnung wird mit den darin gemachten Auflagen und Grüneintragungen Bestandteil dieser Genehmigung. (H)
- 09 (H)** Die statisch erforderlichen Bauabnahmen nach § 77 NBauO Abs. 1 Nr. 1 erfolgen durch den für die Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfenieur. Der Umfang der Abnahmen ist dem Prüfbericht zu entnehmen. Diese Abnahmen sind direkt beim Prüfenieur anzumelden. (H)

### Brandschutz

- 10 (A)** Die Anforderungen gem. Punkt 4.4.6 des Brandschutzkonzeptes gelten sinngemäß jeweils auch für das Abschirmtor Achse 12/D und die Verbindungstür in Achse 12/F. Die Ansteuerung des Abschirmtores kann ggf. über die Brandmeldeanlage des Verladebereiches erfolgen. (A)

#### *Hinweis:*

Unter Punkt 4.4.6, S. 24 „Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen“ fehlt das Abschirmtor in Achse 12/D.

Hierzu wird unter Punkt 3.3.1, S. 12, 4. Absatz ausgeführt, dass „der Transportdurchbruch mit einem Abschirmtor verschlossen ist“, so dass „hierdurch im Falle eines Brandes eine Beeinträchtigung des Lagerbereiches durch thermische Strahlung unterbunden wird“.

Gleiches müsste auch für die Verbindungstür in Achse 12/F gelten.

- 11 (A)** Die unter Punkt 4.10, S.30 vorgesehene Brandmeldeanlage ist auf die zuständige Leitstelle des Landkreises (GOL AöR – Großleitstelle Oldenburg Land) aufzuschalten und mit einem Feuerwehrschlüsseldepot mit Freischaltelement am Objekt auszustatten.  
Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage gelten die

„**Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen** (Technische Anschaltbedingungen) des Landkreises Wesermarsch auf die Empfangszentralen in der Großleitstelle - Oldenburger-Land, Anstalt des öffentlichen Rechts (GOL AÖR), 26121 Oldenburg, Friedhofsweg 30 vom März 2012“

Es ist für eine frühzeitige Abstimmung der Anlagenprojektierung, des Anlagenerrichters, des abnehmenden Sachverständigen, des Konzessionärs, der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle sowie ggf. der Großleitstelle Sorge zu tragen.

In Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle des Landkreises, der Werkfeuerwehr KKV und der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen kann ggf. eine Aufschaltung auf die Werkfeuerwehr KKV erfolgen. Die Aufschaltung der BMA und die Organisation der Schlüssel für den gewaltfreien Zutritt ist dann über eine entsprechend vertragliche Vereinbarung mit der Werkfeuerwehr und der Eintragung einer Baulast zu regeln. (A)

*Hinweis:*

Gem. Schreiben der Polizeidirektion Oldenburg vom 31.01.2014 ist für das beantragte Objekt die Werkfeuerwehr KKV nicht zuständig. Vielmehr fällt das Lagergebäude in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen. Die vorgesehene BMA ist daher auf die zuständige Leitstelle (GOL AöR – Großleitstelle Oldenburg Land) aufzuschalten.

- 12 (A)** Technische Anlagen sind gem. § 78 NBauO i.V. mit § 30 DVO-NBauO, der Verordnung über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung – BauSVO), ggf. der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV **in regelmäßigen Abständen und nach wesentlichen Änderungen zu überprüfen.**

Für das o.a. Vorhaben sind folgende Prüfungen erforderlich:

Prüfung durch staatlich anerkannte Sachverständige gem. BauSVO:

**Erstabnahme:**

- elektrische Anlagen (ELT-Nachweis)
- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
- Brandmeldeanlagen
- Alarmierungsanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Lüftungstechnische Anlagen

**Wiederkehrende Prüfung nach max. 3 Jahren und unverzüglich nach wesentlicher Änderung:**

- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
- Brandmeldeanlagen
- Alarmierungsanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Lüftungstechnische Anlagen

Prüfung durch Sachkundige/befähigte Personen:

**Erstabnahme:**

- Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (Feststellanlagen z.B. Türen, Tore)
- elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
- tragbare Feuerlöscher
- Blitzschutzanlagen
- kraftbetätigte Tore

**Wiederkehrende Prüfung nach max. 3 Jahren und unverzüglich nach wesentlicher Änderung oder gem. spezieller Angabe hinter der Einrichtung (in Jahren):**

- elektrische Anlagen (ELT-Nachweis)	
- Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (Feststellanlagen z.B. Türen, Tore)	1
- elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	1
- Rauchabzüge in Treppenträumen	
- tragbare Feuerlöscher	2
- Blitzschutzanlagen	5
- kraftbetätigte Tore	1 (A)

*Hinweis:*

Unter Punkt 4.13, S. 33 wird ausgeführt, dass eine regelmäßige Überprüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen nicht verlangt sei.

- 13 (A)** Eine Ausfertigung der unter 4.12, S. 32 aufgeführten Feuerwehrpläne ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises (gerne auch als PDF-Dokument) zukommen zu lassen. (A)
- 14 (H)** Für ggf. vorgesehene Batterieladeplätze für Elektroflurförderzeuge innerhalb des Verladebereiches wird auf die VdS Richtlinie 2259 „Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge“ (insb. dortige Punkte 4.2, 4.3 und 4.4) mit den darin enthaltenen DIN Vorschriften und Richtlinien i.V. mit der VdS Richtlinie 2033 „Feuergefährdete Betriebsstätten und gleichgestellte Risiken – Richtlinien für den Brandschutz“ hingewiesen. (H)
- 15 (H)** **Lage und Ausgestaltung des in den Antragsunterlagen nicht näher beschriebenen Einzella- deplatzes für das vorgesehene Elektroflurförderzeug ist in Absprache mit dem Gutachter, dem Brandschutzbeauftragten und der Betriebsleitung festzulegen.**  
Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ausreichend Abstand (min. 2.00m) zu brennbaren Materialien gehalten wird.  
Es wird von hier empfohlen, Batterieladeplätze für z.B. Elektroflurförderzeuge von den anderen Betriebs/Hallenbereichen feuerbeständig F90 mit Türen T30 abzutrennen. (H)
- 16 (H)** **Maßgeblich für diese Stellungnahme ist das Brandschutzkonzept vom 19.11.2014 „1316-001-G-0018-Be.doc Index A - Abfalllager am Standort des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU)“ von Halfkann + Kirchner Brandschutzingenieure Ingenieurbüro, erstellt durch Herr Dr. Jürgen Behr, Richard-Lucas-Str. 4, 41812 Erkelenz sowie der Prüfbericht vom 13.07.2015 „Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUNa), Neubau einer Lagerhalle (ZV4)“ der TÜV Nord EnSys Hannover GmbH & Co. KG, erstellt durch ETB-Go. (H)**

**TÜV Nord EnSys Hannover GmbH & Co. KG (Brandschutz)**

- 17 (A)** Im Brandschutzkonzept ist darzustellen, wie im Brandfall eine Feuerübertragung zwischen dem Technik- und Sozialgebäude und dem Lagergebäude im Eckbereich in den Gebäudeachsen 13-14/A-B ausreichend verhindert wird. Alternativ ist die äußere Brandwand des Lagergebäudes mindestens 5 m über die innere Ecke dieser beiden Gebäude zu führen. (A)
- 18 (A)** Die Öffnungen für die Lüftungsleitungen (Zuluft, Abluft) in der Brandwand zwischen dem Lagergebäude und dem Technik- und Sozialgebäude sind mit klassifizierten Abschlüssen in der Feuerwiderstandsdauer K 90 gemäß DIN 4102-6 auszuführen. (A)
- 19 (A)** Die Rauchabzugsgeräte sind mit Branderkennungselementen für die Kenngröße „Rauch“ auszustatten. (A)

- 20 (A)** Vergleichbar zu den Rauchabzugsgeräten in der westlichen Außenwand sind in der östlichen Außenwand des Lagergebäudes ebenfalls zwei Rauchabzugsgeräte anzuordnen. Die automatische Auslösung der Rauchabzugsgeräte in der östlichen und in der westlichen Außenwand ist so auszuführen, dass in Abhängigkeit von der Windrichtung im Brandfall die Rauchabzugsgeräte auf der windabgewandten Gebäudeseite des Lagergebäudes öffnen. (A)
- 21 (A)** In dem Brandschutzkonzept sind die für den abwehrenden Brandschutz des Lagergebäudes zuständige Feuerwehr und deren Hilfsfrist zu benennen und es ist deren Leistungsfähigkeit darzustellen. (A)

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

- 22 (A)** Die sich aus dem Brandschutzkonzept der Fa. Halfkann + Kirchner (Stand 19.11.2014; Index A) ergebenden materiellen Anforderungen sind Bestandteil des Bauantrages und sind entsprechend bei der Bauausführung und Installation umzusetzen und zu berücksichtigen. (A)
- 23 (A)** Die Stufenhöhe der Treppen darf max. 19 cm betragen und die Stufenbreite muss mind. 26 cm aufweisen. (A)
- 24 (A)** Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehung mindestens 1,10 m betragen.  
Ergibt sich bei der Gefährdungsbeurteilung, dass in bestehenden Arbeitsstätten die Einhaltung der Höhe der Umwehung mit Aufwendungen verbunden ist, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, so hat der Arbeitgeber dies individuell zu beurteilen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu prüfen, wie durch andere oder ergänzende Maßnahmen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vergleichbarer Weise gesichert werden kann; die erforderlichen Maßnahmen hat er durchzuführen. Eine solche Maßnahme kann zum Beispiel die Zugangsbeschränkung zur Absturzkante sein. Die ergänzenden Maßnahmen können solange herangezogen werden, bis die bestehenden Arbeitsstätten wesentlich umgebaut werden (Nummer 5.1 Absatz 2 ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen). (A)
- 25 (A)** Die kraftbewegten äußeren Teile des 32-Mg-Kranes müssen zu Teilen der Umgebung des Kranes (entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Kranen“ – BGV D6) einen Sicherheitsabstand nach oben, nach unten und nach den Seiten von mind. 0,5 m haben. (A)
- 26 (A)** Der 32-Mg-Kran ist vor der ersten Inbetriebnahme einer Prüfung durch eine befähigte Person unterziehen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung muss in ein Prüfbuch eingetragen werden. (A)
- 27 (A)** Entsprechend § 4 Absatz 3 ArbStättV ist die Lüftungsanlage nach den festgelegten Intervallen sachgerecht zu warten. Die Wartungsintervalle sind so festzulegen, dass die technischen, hygienischen und raumluftechnischen (zum Beispiel Einstellung und Zustand der Luftdurchlässe) Eigenschaften und der sichere Betrieb der Anlage während der gesamten Betriebszeit gewährleistet werden (Nummer 6.6 Absatz 2 ASR A3.6 Lüftung). (A)
- 28 (A)** Wenn Gesundheitsgefahren bei Ausfall oder Störung der Lüftungsanlage auftreten können, sind die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden nötigen Maßnahmen festzulegen. Der Ausfall oder die Störung müssen durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Maßnahmen, die die Beschäftigten und sonstigen anwesenden Personen betreffen, sind diesen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben (Nummer 6.7 ASR A3.6 Lüftung). (A)

### Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- 29 (A)** Nach Festlegung der Konstruktion des Abschirmtors sind der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Unterlagen bezüglich der endgültigen Parameter des Abschirmtors zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Diese Unterlagen sind mindestens drei Monate vor Beginn der Inbetriebnahme des LUnA einzureichen. (A)
- 30 (A)** Im Rahmen der Detailplanung der Ausführung des geplanten Verschlusses der zweiten Toröffnung an der westlichen Hallenseite des LUnA mittels Zweitbeton oder durch Ausmauerung sind für die Auslegung alle Anforderungen an die Außenwände des Verladebereiches zu berücksichtigen. (A)
- 31 (A)** Die Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Baustatik sind der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zum Nachweis, dass die sicherheitstechnischen Auslegungsanforderungen aus dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehalten werden, vorzulegen. (A)
- 32 (A)** Im Rahmen der baubegleitenden Kontrollen sind der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde mindestens drei Monate vor dem Einbau die Standsicherheitsnachweise der Anlagenteile Krananlage, Abschirmtor, Hallentor und Zugangstüren zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.  
Die Bauanschlusslasten sind dabei gesondert auszuweisen. Weiterhin ist für diese Anlagenteile eine Funktions- und Abnahmeprüfung mit Beteiligung des zugezogenen Sachverständigen durchzuführen. (A)

### Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

- 33 (H)** Für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“ wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Unter Beachtung aller Aspekte, insbesondere der vorgesehenen Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Umweltauswirkungen, sind durch die Errichtung des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) keine bedeutsamen bzw. erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in der AtVfV und dem UVPG genannten Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Der Landkreis Wesermarsch trägt die Zusammenfassende Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11 und 12 UVPG sowie nach § 14a AtVfV für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“ mit und macht sich diese uneingeschränkt zu eigen.

Die Zusammenfassende Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11 und 12 UVPG sowie nach § 14a AtVfV für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“ vorgelegt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist Bestandteil dieser Genehmigung (**siehe Anlage**). (H)

### Naturschutz

- 34 (A)** Der Umfang der Beleuchtung und die Betriebsdauer der Beleuchtungsanlage ist auf das unbedingt notwendige Maß und die unbedingt notwendige Zeit zu begrenzen. (A)
- 35 (A)** Bei der Festlegung der Beleuchtungsstandorte und Einrichtung der Leuchten ist darauf zu achten, dass ausschließlich der Baubetrieb beleuchtet wird. Durch geeignete Wahl des Standortes, der Neigung und Höhe der Leuchten ist zu vermeiden, dass keine der Baustelle anliegende Bereiche von der Beleuchtung betroffen sind. Zur Vermeidung der Streuung des Lichtkegels sind Blenden zu verwenden. (A)

- 36 (A)** Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft ebenfalls Blenden vorzusehen. Durch geeignete Lichtlenkung sind ausschließlich die Bereiche zu beleuchten, die künstlich beleuchtet werden müssen. (A)
- 37 (A)** Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die Oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel zur Vertikalen kein Licht abgeben, z.B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche. (A)
- 38 (A)** Helle, weitreichende künstliche Lichtquellen in der freien Landschaft sind zu vermeiden. Es sind Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum und staubdichte Leuchten zu verwenden. (A)
- 39 (A)** Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen bei Fledermausarten und dem Wachtelkönig sind besonders lärmintensive Arbeiten außerhalb der Nacht (Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) durchzuführen. (A)
- 40 (A)** Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen bei Fledermausarten und dem Wachtelkönig sind bei Arbeiten mit erheblicher Lärmemission mobile Schallschirme, -zelte und -kabinen etc (nach Nord, Ost, Süd) zu errichten. (A)
- 41 (A)** Zur Reduzierung der Lärmemissionen sind auf den Baustellen Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Technik nach RAL-ZU 53 (Umweltzeichen für lärmarme Baumaschinen) entsprechen. Für Anwendungszwecke, für die keine Baumaschinen nach RAL-ZU 53 existieren, sind Maschinen einzusetzen, die den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechen. (A)
- 42 (A)** Auf den Baustellen dürfen nur Baumaschinen und Transportfahrzeuge eingesetzt werden, die insbesondere bezüglich der lärmbestimmenden Geräteteile in einem einwandfreien Zustand sind. Die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung ist zu gewährleisten. (A)
- 43 (A)** Betriebszeiten lärmintensiver Baumaschinen sind soweit als möglich zusammenzulegen und in für den Naturhaushalt weniger sensiblen Zeiten (Sommer, Spätsommer) durchzuführen. Um dies zu ermöglichen, sind entsprechend dimensionierte Maschinen und Geräte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, sind lärmintensive Bauphasen zu entflechten. (A)
- 44 (A)** Die Verringerung der Schallausbreitung durch die Verkleidung anliegender Gebäude mit schalldämmenden Materialien ist zu prüfen. (A)
- 45 (A)** Vor dem geplanten Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Wesermarsch ein Lärminderungsprogramm zur Zustimmung vorzulegen, in dem die Möglichkeiten zur Lärminderung detailliert beschrieben sind. Die Bautätigkeit darf erst nach Zustimmung der UNB zum Lärminderungsprogramm aufgenommen werden. Hierbei sind die vorhergehenden Auflagen zu berücksichtigen. Außerdem sind weitergehende Maßnahmen, wie beispielsweise Planung, Organisation und Durchführung der lärmarmen Baustelleneinrichtung und Bauausführung, der Einsatz von Maschinen und Geräten mit Elektromotoren zu prüfen und, soweit diese im Einzelfall anwendbar und sinnvoll sind, durchzuführen. (A)
- 46 (A)** Die Zwischenlagerzeit für den Erdaushub ist auf 7 Monate zu begrenzen. Vor Baubeginn ist dem Landkreis Wesermarsch der letztendliche Verbleib des Bodenaushubes anzuzeigen. (A)
- 47 (A)** Der Lagerort für den Erdaushub ist so zu wählen, dass ein möglichst kurzer Transportweg entsteht. Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere zu beachten, dass möglichst in geringem Umfang bisher unbefestigter Boden für den Transportweg in Anspruch genommen wird. Der Erdaushub ist an geeigneter Stelle zwischenzulagern. Hierbei sind Beeinträchtigungen von Gehölzen zu vermeiden. Bei der Lagerung des Erdaushubes ist ein Sicherheitsabstand von 10m zum Traufbereich von angrenzenden Gehölzbeständen oder Solitäräumen einzuhalten. (A)

- 48 (A)** Die Beeinträchtigung von Gehölzen im Baustellenbereich ist zu vermeiden. Insbesondere hat ein Befahren und das Ablagern von Erdaushub/Baumaterial im Wurzelbereich der Bäume zu unterbleiben. Schachtarbeiten im Wurzelbereich sind von Hand vorzunehmen und die verletzten Wurzeln vor Frosteinwirkung bzw. Vertrocknen zu schützen. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vor mechanischen Beschädigungen im Zuge der Baumaßnahme zu treffen. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4) sowie die DIN 18 920 ist zu beachten. (A)
- 49 (A)** Nach Entfernung des Bodenaushubes ist der Standort der Zwischenlagerung in geeigneter Weise als artenreicher Scherrasen wiederherzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen, die aus der Lagerung bzw. aus den Transportarbeiten/ Ladearbeiten entstanden sind wieder beseitigt werden. (A)
- 50 (A)** Baustraßen auf unbefestigten Grund sind so einzurichten, dass Untergrundverdichtungen vermieden werden. Temporär eingerichtete Baustraßen sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen. Die hierfür benötigte Fläche ist zu rekultivieren. (A)
- 51 (A) Durch eine Biologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.** Es ist vorab der Maßnahme durch Sachverständige die zu rodenden Bäume auf Höhlen abzusuchen sowie die potentielle Habitateignung für Höhlenbrüter und Fledermäuse zu ermitteln. Gleichermäßen sind die zur Baufeldfreimachung zu entfernenden Gebäude auf ihre Habitateignung – und Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Bei Eignung der Bäume als Tagesversteck/ Sommerquartier für Fledermäuse sind die Bäume ausschließlich während Frostperioden im Winters. Bei möglicher Eignung der Höhle als Winterquartier und Nutzung der Höhle als Sommerquartier erfolgt im Herbst vor der Frostperiode unmittelbar nach dem abendlichen Verlassen der Höhle, wobei durch geeignete Mittel ( Verschluss der Baumhöhle/ Nachkontrolle durch Endoskop) sichergestellt werden muss , dass keine Fledermäuse in der Höhle verblieben sind. Entsprechend ist beim Abriss von Gebäuden zu verfahren. Ist eine Habitateignung auch für Vögel (Höhlenbrüter) gegeben, erfolgt die Baufeldfreimachung im Winter. Bei der Entfernung von Höhlen mit geeigneter Habitateignung durch Rodung ist im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ökologische Funktion erhalten bleibt. Es sind an störungsfreien Plätzen geeignete Fledermauskästen/ Nisthilfen für Höhlenbrüter aufzuhängen **VA 1 (SAP)**. (A)
- 52 (A) Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit.** Der Einschlag von Gehölzen aller Art darf gemäß §39 BNatSchG nur während der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Dadurch lässt sich auch das mögliche Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (im Sinne des §44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Brutvogelarten umgehen **VA 3 (SAP)**. (A)
- 53 (A) Durch eine Biologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Amphibien und Reptilien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.** Absperrung der Bauflächen mittels eines Amphibien/ Reptilienschutzzaunes spätestens 2 Wochen vor Baubeginn, um ein mögliches Einwandern von Eidechsen sowie ggfs. Durch das Kraftwerksgebäude wandernder Amphibien zu vermeiden. Ausbringung und regelmäßige Kontrolle von Fangemern, um evtl. eingeschlossene Tiere abzufangen. Die Schutzzäune sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nachzurichten **VA 4 (SAP)**. (A)
- 54 (A) Durch eine Biologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Reptilien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.** Vor Baufeldfreimachung (bzw. vor Beginn der Herrichtung der Abstellflächen) erfolgt eine Untersuchung des Baufeldes auf potentiell für Eidechsen geeignete Habitatrequisiten (Steine, Wurzelstrünke, Schutt etc.) durch einen Sachverständigen (Ökologische Baubegleitung). Falls ein Vorkommen von Eidechsen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Woche vor Umsetzung der Maßnahme VA4 im Zeitraum von Ende August bis Ende September eine strukturelle Vergrämung durch Entfernen dieser Strukturen.



In dieser Zeit kann hinreichend sicher davon ausgegangen werden, dass potentiell vorhandene Brut fluchtfähig ist und noch keine Winterruhe begonnen wurde. Falls Strukturen mit Eignung als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte entfernt werden müssen, ist rechtzeitig vor deren Entfernung durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung einer Fläche in ausreichender Größe innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Arten mit Strukturen wie z.B. Steinriegeln und Böschungen als Sonnen- und Versteckplätze) dafür Sorge, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt **VA 5 (SAP)**. (A)

**55 (A) Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Vorhabens für Natur und Landschaft** sind auf dem Betriebsgelände insgesamt 795 m<sup>2</sup> als artenreicher Scherrasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Desweiteren sind 2 standorttypische, einheimische Bäume (Hochstamm, Stammumfang 12-14cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. (A)

**56 (A) Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Vorhabens für Natur und Landschaft** sind die Flurstücke 69/2 und 69/5, belegen in der Flur 11, Gemarkung Rodenkirchen der Gemeinde Stadland nach den in der Eingriffsbilanzierung und der fachlichen Beurteilung der Eignung der Kompensationsflächen (E.on Kernkraft Jan. 2016) herzurichten und zu entwickeln. (A)

#### **Begründung:**

Die Arbeits- und Pufferflächen liegen teilweise angrenzend an Natura 2000 Bereiche. Die Arbeits- und Baustellenbeleuchtung ist so einzustellen, dass hieraus keine Beeinträchtigungen für die angrenzenden Bereiche eintreten können. Die Lärmemissions-prognose machte deutlich, dass Lärmemissionen angrenzende Bereiche (Kompensationsflächen, Natura 2000 Gebiete) beeinträchtigen können. Vorstellbar ist beispielsweise die Beeinträchtigung des Wachtelkönigs im nahegelegenen Schutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“ maßgeblich in der Nacht. Aus Gründen der Vorsorge ist auch eine Vergrämung durch Lärm auch bei den Röhrichtbrütern entlang der Weser zu befürchten, da hier laut Ausbreitungsschema Gesamt-Schalleistungspegel von 55-60 dB/A auftreten können. Des Weiteren sind in jedem Fall Beeinträchtigungen durch Verlärmung für den Bereich nördlich der Baustelle LunA zu erwarten, die als Kompensationsmaßnahme für das Standortzwischenlager (ZL KKV) dient. Neben der hier vorhandenen Avifauna könnten durch den Baulärm vor allem Fledermäuse, insbesondere der Teichfledermaus, vergrämt werden. Es ist zu erwarten, dass die hier angelegten Wasserstellen in Verbindung mit den vorhandenen Gehölzen und dem angrenzenden größeren Angelteich, eine hohe Attraktivität für die Fledermausarten als Jagdgebiet haben. Da es durchaus wahrscheinlich ist, dass hier jagenden Fledermausarten mit dem Beständen im angrenzenden FFH-Gebiet „Unterweser“ korrespondieren, ist diese Beeinträchtigung nicht nur artenschutzrechtlich, sondern auch im Sinne der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG relevant.

Die Hinweise zur Vermeidung dienen der Einhaltung der Regelungen nach § 15, § 34 und § 44 BNatSchG. Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach §14 BNatSchG dar. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach §15 BNatSchG durch den Verursacher auszugleichen.

#### **Archäologische Denkmalpflege**

**57 (H)** Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Tel. 04401 927-393) sowie dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg (Tel.: 0441 799-2120) unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. (H)

Die Gebühren für diesen Bescheid werden im Nachgang erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Ney

Anlage